



Grünordnungsplan Bergstedt 13
I. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- Erhaltungsgebot für Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungsgebot für Gehölzgruppen mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungs- und Pflegegebot für Kopfbäume mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungs- und Pflegegebot für Knicks mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Erhaltungs- und Pflegegebot für Hecken mit Ersatzpflanzverpflichtung
- Anpflanzgebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Bäume
- Anpflanz- und Pflegegebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Knicks
- Anpflanz- und Pflegegebot mit Ersatzpflanzverpflichtung für Hecken
- (A) Fassadenbegrünung besondere Vorschrift (vergl. § 21)
- (R) Erhaltungs- und Entwicklungsgebot für naturnahe Uferbereiche
- (V) Erhaltungsgebot für Feldsteinmauer
- Erhaltungsgebot für Natursteinpflasterflächen

II. Nachrichtliche Übernahme

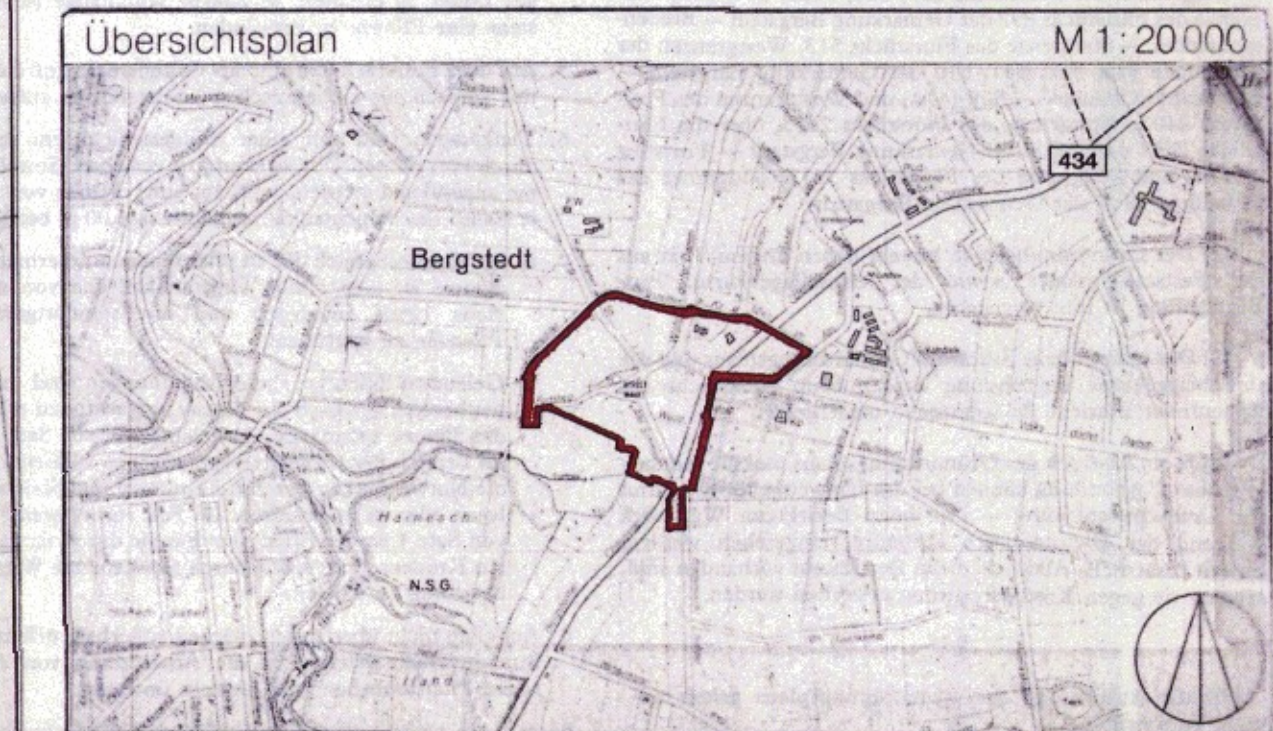
- Parkanlage Fikt.
- Fläche für die Landwirtschaft
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Baugrenze
- Ausschluss von Nebenanlagen
- Fläche für Stellplätze
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- GA Gemeinschaftsstandplätze für Abfallbehälter
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßbegrenzungslinie
- Gewässer
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzungen
- Entsorgungsfäche
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz
- Einzelanlagen

III. Sonstige Darstellungen und Kennzeichnungen

- Sonstiger Baubestand
- Versickerungsfläche im Zusammenhang mit wasserrechtlicher Erlaubnis
- Vorhandene Gebäude
- Baugelände mit Durchgrünung der nicht überbauten Flächen (z.B. Reines Wohngebiet)
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
- Vorgesehene unterirdische Abwasserleitung

Hinweis:
Längensmaße in Metern
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplanes dem Stand vom April 1989.

Verordnung siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Grünordnungsplan
Bergstedt 13 Festsetzungskarte
Maßstab 1:1000
Bezirk Wandsbek Ortsteil 524

Reproduktion und Offenbarung: Vermessungsamt Hamburg 1991

Verordnung über den Grünordnungsplan Bergstedt 13

Vom 30. April 1991

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Bergstedt 13 für den Geltungsbereich des Ortskerns Bergstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 524) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Furtredder — Rodenbeker Straße — Bergstedter Kirchenstraße — Wohldorfer Damm — Bergstedter Kirchenstraße — Bergstedter Chaussee — Bergstedter Kirchenstraße — Bergstedter Alte Landstraße — Volksdorfer Damm — Bergstedter Chaussee — Ostgrenzen der Flurstücke 885, 884, 1933, 891, 892, Südgrenze des Flurstücks 892 der Gemarkung Bergstedt — Bredenschredder — Südgrenze des Flurstücks 513, Westgrenzen der Flurstücke 513, 512, 511, 510 der Gemarkung Bergstedt — Bergstedter Chaussee — Süd-, Ost- und Westgrenzen des Flurstücks 2404, Westgrenze des Flurstücks 2405, über die Flurstücke 2587 und 2618 der Gemarkung Bergstedt — Furstieg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2617, Südgrenze des Flurstücks 2156 der Gemarkung Bergstedt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Festsetzungskarte sowie der Grundlagenkarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplans und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde — Amt für Landschaftsplanung — und beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten folgende Vorschriften:

1. Für die im Bebauungsplan festgesetzte Bepflanzung der Flächen für Stellplätze sind großkronige Bäume zu verwenden. Für die im Bebauungsplan festgesetzte Bepflanzung der mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind kleinkronige Bäume zu verwenden.
2. Für jede 150 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für jede 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
3. a) Für Pflanzungen auf Grund im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzter Anpflanz- und Ersatzpflanzgebote sind standortgerechte einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.
- b) Bäume, ausgenommen kleinkronige Bäume und Bäume in Gehölzgruppen, müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- c) Kleinkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 14 cm in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden aufweisen.
- d) Für die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölzgruppen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, daß der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt.
4. Auf den mit (A) bezeichneten Flächen sind die Giebelwände mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Je 2,00 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
5. Auf dem Flurstück 888 sind als Grundstückseinfriedigung nur Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zulässig.
6. Tiefgaragen sind mit einer mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muß auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1,00 m betragen.
7. a) Im Kronenbereich der zu pflanzenden und erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
- b) Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind im Kronenbereich der nach der Festsetzungskarte zu erhaltenden Bäume unzulässig. Abweichungen von Satz 1 sind im Bereich der Straßenverkehrsflächen zulässig, sofern die Notwendigkeit besteht, Leitungen und Siele zu verlegen oder zu unterhalten. Im Fall von Abweichungen von Satz 1 ist der Erhalt der Bäume durch fachgerechten Kronenschnitt sowie durch fachgerechte Wurzelbehandlung zu sichern.
8. Auf allen nicht überbauten Flächen außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen ist die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln untersagt.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Betonierung oder Asphaltierung sind unzulässig.

10. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
11. a) Die Knicks sind unter Erhaltung von Einzelbäumen (sog. Überhälter) alle 8 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen (zu knicken). Der Abstand zwischen den zu erhaltenden Einzelbäumen soll 30 bis 40 m betragen.
- b) An den mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Kopfbäumen sind die Austriebe in einem Abstand von höchstens fünf Jahren zurückzuschneiden.
12. Auf dem Flurstück 2405 sind Aufhöhungen oder Abgrabungen nicht zulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. April 1991.

Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt

Vom 30. April 1991

Auf Grund von § 7 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61, 63) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Das in der Denkmalschutzkarte rot umrandete Gebiet wird mit seinen Gebäuden nebst Zubehör, den Grundstücksflächen, den dazugehörigen Straßenflächen, mit den darin eingeschlossenen wasserführenden Kanälen und Becken, den Kai- und Mauern, Brücken und den sonstigen gemeinsam mit ihnen ein Bild darstellenden Sachen und Sachteilen als Gesamtanlage Speicherstadt dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Denkmalschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, eine Ausfertigung bei der Kulturbehörde, Denkmalschutzamt, zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 30. April 1991.